

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Pfingstfest 2018

Freitag den 18.05.

Ab 17:30: Festumzug mit dem Spielmannszug
Blankenheim. Der Umzug wird begleitet durch
historische Fahrzeuge u.a. durch unsere Oldtimer-
freunde Blankenheim.

Ab 20:00: „Mondschieber-Party“ mit
Stiefeltrinken im Festzelt
an der Mehrzweckhalle.
Eintritt Frei



Blankenheim

Samstag den 19.05.

Ab 08:30: Traditionelles Ausbringen der Maien durch die Burschen.

Ab 14:00: Familiennachmittag, Platzkegeln um den Pfingstwanderpokal, Kaffee &
Kuchen, Kinderspaß & Sprungburg, Super Showprogramm des Vereins (Eintritt frei)

Ab 20:00: Pfingsttanz mit der Band „INTENSIV“, Cocktail-Bar, Showprogramm des Vereins

Mehrzweckhalle

Sonntag den 20.05. zieht ab 08:00 die Eiersuse durchs Dorf



Montag den 21.05.

Ab 10:00: „Blankenheimer Pfingstklatsche“ mit der
Gruppe „Two Men“ am Dorfteich

Ab 12:12: Anbaden im Dorfteich mit Überraschungs-
programm



MAIENVERBRENNEN: Wer seine
los werden will stellt diese bitte am
bis 09:00 Uhr sichtbar vor die Tür. Ort
und Datum
vom Verbrennen wird noch per extra Flyer bekannt gegeben.

Maien wieder
02.06.
und Datum

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
 14.00 - 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
 14.00 - 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 304 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 305 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 318 Allg. Verwaltung 50-151
 Zi.: 315 Kindereinrichtungen, 50-252
 Kostenbeiträge, Bad, Kultur
 Zi.: 217 Grundschulen, Wahlen 50-201
 Zi.: 314 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 122 Steuern 50-314
 50-313
 Zi.: 114, Kasse 50-301
 115 50-302
 50-214
 Zi.: 123 Vollstreckung 50-304
 50-316

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung

Zi.: 216 FD-Leiter 50-207

SG Bauverwaltung

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213
 Zi.: 214, Gebäudeverwaltung 50-211
 215 50-212
 50-308
 Zi.: 212 Straßenbeleuchtung 50-254
 Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204
 Zi.: 207 Bauanträge, Bauleitplanung 50-208
 Zi.: 116 Liegenschaften 50-306
 50-307
 Zi.: 203 Straßenschäden 50-300

SG Ordnungsverwaltung

Zi.: 319 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-150
 Zi.: 317 Brandschutz 50-152
 Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161
 50-162
 Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenheiten, 50-153
 Fundbüro
 Zi.: 320 Gewerbe 50-158
 Zi.: 322 Standesamt/Friedhofswesen 50-159

Zi.: 316, Kontrolle der öffentlichen 50-154
 313 Sicherheit und Ordnung 50-155

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats von 16.30 - 17.30 Uhr
 Terminabsprache unter 32343

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf
 Herr Patz 20213
 Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf
 Herr Zanirato 86-220
 Dienstag: 15.00 - 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a, 06528 Blankenheim
 Herr Strobach 034659 60707
 1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung
 und nach Vereinbarung
 Besetzung Gemeindebüro:
 Mi. 11.00 - 14.00 Uhr + Do. 12.00 - 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6, 06295 Bornstedt
 Herr Rose 03475 633176
 Mittwoch: 18.30 - 19.30 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra
 Herr Böttge 20317
 Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,
 06313 Hergisdorf
 Herr Colawo 20346
 Donnerstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1, 06308 Klostermansfeld
 Herr Tempelhof 80-120
 Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg
 Herr Zinke 03475633240
 Dienstag: 17.30 - 18.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 05.04.2018

Öffentlicher Teil

Keine Beschlussfassungen.

Nichtöffentlicher Teil:

**Vergabeentscheidung Neubau Feuerwehrgerätehaus
Ahlisdorf**

- Los 3: Metallbau -

Vorlage: VBG/BV/151/2018

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Den Zuschlag erhielt die Firma AGS GmbH aus Lutherstadt Eisleben.

**Vergabeentscheidung Neubau Feuerwehrgerätehaus
Ahlisdorf**

- Los 4: Tischler -

Vorlage: VBG/BV/153/2018

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Den Zuschlag erhielt die Firma Dille aus Bad Tennstedt.

**Vergabeentscheidung Neubau Feuerwehrgerätehaus
Ahlisdorf**

- Los 5: Putz -

Vorlage: VBG/BV/154/2018

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Den Zuschlag erhielt die Firma Dohrmann GmbH aus Farnstedt.

**Vergabeentscheidung Neubau Feuerwehrgerätehaus
Ahlisdorf**

- Los 6: Estrich -

Vorlage: VBG/BV/155/2018

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Den Zuschlag erhielt die Firma Otto Estrich GmbH aus Mehna.

**Vergabeentscheidung Neubau Feuerwehrgerätehaus
Ahlisdorf**

- Los 7: Fliesen -

Vorlage: VBG/BV/156/2018

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Den Zuschlag erhielt die Firma Wollmann BU GmbH aus Hettstedt.

**Vergabeentscheidung Neubau Feuerwehrgerätehaus
Ahlisdorf**

- Los 8: Maler -

Vorlage: VBG/BV/157/2018

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Den Zuschlag erhielt die Firma Maler Berger GmbH aus Kabelsketal.

Abberufung als Ehrenbeamter auf Zeit

Vorlage: VBG/BV/150/2018

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Abberufung als Ehrenbeamter auf Zeit

Vorlage: VBG/BV/152/2018

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Einstellung Klimaschutzmanager

Vorlage: VBG/BV/141/2017

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Gemeinde Ahlsdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Ahlsdorf aus der Sitzung vom 16.04.2018

Öffentlicher Teil:

Beitrittsbeschluss zur Änderung des § 4 der Haushaltssatzung 2018

BV/105/2018

Der Gemeinderat beschließt, der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für den Haushalt 2018 beizutreten und damit der Änderung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2018 von 2.900.000 € auf 2.600.000 € zuzustimmen.

Straßenausbaubeitragssatzung

BV/103/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ahlsdorf.

Erschließungsbeitragssatzung

BV/104/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Ahlsdorf.

Abschnittsbildung Grundstraße nach § 6 Abs. 4 KAG LSA

BV/100/2018

Der Gemeinderat beschließt die Abschnittsbildung der Anlage „Grundstraße“ nach § 6 Abs. 4 KAG LSA für den Bereich Abzweig Hauptstraße bis Bahnbrücke. Der dargestellte Abschnitt in Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichtes Eisleben und des Landgerichtes Halle für die Amtsperiode von 2019 bis 2023

BV/107/2018

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Eisleben und das Landgericht Halle für die Geschäftsjahre 2019 – 2023.

Frau Petra Kühn

Frau Crista Ilse Paternoga

Auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 33 KVG-LSA wurde verwiesen.

Nichtöffentlicher Teil:

Auftragsvergabe Grundstraße

BV/106/2018

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Den Zuschlag erhielt die Firma Kutter HTS aus Helbra.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2018 Beitrittsbeschluss nach kommunalaufsichtlicher Verfügung des Landkreises vom 16.02.2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in

seiner Sitzung am 22.01.2018 und mit Beitrittsbeschluss am 16.04.2018 gem. kommunalaufsichtlicher Verfügung vom 16.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.501.600 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.720.600 EUR
c) Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.390.300 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.529.200 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	502.700 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	363.600 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	246.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2018 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushalts-jahr 2018 auf 2.600.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Grundsteuer A	400 v.H.
	- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	
1.2	Grundsteuer B	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.

Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €

4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.

5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.

6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Ahlisdorf, den 19.04.2018

Karsten Patz

Karsten Patz
Bürgermeister Ahlisdorf



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlisdorf für das Haushaltsjahr 2018 unter Berücksichtigung des Beitrittsbeschlusses

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 11.05.2018 bis 25.05.2018 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 119/120, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 102 Abs. 1 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.02.2018 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.017.018 wie folgt erteilt worden.

1. Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite wird bis zu einer Höhe von 2.600.000 EUR für das Haushaltsjahr 2018 unter Auflagen genehmigt.

Ahlisdorf, den 19.04.2018

Karsten Patz

Karsten Patz
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ahlsdorf (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 16.04.2018

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S.405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf in seiner Sitzung vom 16.04.2018 folgende Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Ahlsdorf – sofern Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand, auch hiervon abweichend, für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig genutzten Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. Die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Nicht beitragspflichtig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 v. H.
2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Randsteine und Schrammborde, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 - b) für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - 60 v. H.
 - c) für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v. H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v. H.
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 40 v. H.
3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Randsteine und Schrammborde, Busbuchten und Bushaltestellen 20 v. H.
 - b) für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage -
 - c) für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v. H.

- d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
- e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
- 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 30 v. H.
- 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen 60 v. H.
- 6. bei Fußgängerzonen 55 v. H.
- 7. bei selbstständigen Grünanlagen 60 v. H.
- 8. bei selbstständigen Parkeinrichtungen 60 v. H.

(3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch privaten Weg mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen und deren Bedeutung im innerörtlichen Verkehr durch die überwiegende Nutzung der Anlieger/ Anwohner (Quellverkehr durch Grundstücke) zum Ausdruck kommt.
2. **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. Als Hauptverkehrsstraßen werden nach dieser Satzung auch innerörtliche Verkehrswege bezeichnet, deren Bedeutung im innerörtlichen Verkehr durch die überwiegende Nutzung der Allgemeinheit zum Ausdruck kommt.
4. **Gemeindestraßen außerhalb der bebauten Ortslage:** Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinde befinden, die außerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufen und die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
5. **Sonstige öffentliche Straßen:** Straßen und Wege die sich in der Baulast der Gemeinde befinden, die außerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufen können, deren Gebrauch beschränkt hinsichtlich der Verkehrsart (Geh- oder Radweg) oder des Verkehrszweckes (Anlieger- oder Wirtschaftsweg) sein kann. Hierzu gehören auch Eigentümerwege, die vom Eigentümer (auch private) des Straßengrundstückes dem öffentlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Verteilungsregelung

(1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall – keine pauschale Tiefenbegrenzung).
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4B ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise als baulich oder gewerblich nutzbar sind (z.B. nur landwirtschaftlich genutzte Grundstücke); soweit sie unbebaut sind, wird die gesamte Grundstücksfläche mit 0,03 multipliziert; soweit sie bebaut ist, wird die Grundfläche der Baulichkeit durch 0,2 geteilt.

(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchgebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Ist im Einzelfall eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelten Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblich Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;

2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4a Bau NVO), Dorfgebiet (§ 5 Bau NVO) oder Mischgebietes (§ 6 Bau NVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 Bau NVO), Gewerbegebietes (§ 8 Bau NVO) oder Sondergebietes (§ 11 Bau NVO) liegt;

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 Satz 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl der Vollgeschosse je Nutzusebene,
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend und/ oder tatsächlich vorhandenen (§ 34 Bau GB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr.1 bzw. Nr. 4 bis 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhanden Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 3 bzw. 7;
9. für die keine Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Bau GB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhanden Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden Vollgeschosse.

§ 7

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,

7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1-3 genannten Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend der vorliegenden Planung fertig gestellt sind und der Beitrag berechenbar ist.

§ 9

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtsschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösebeitrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 und 6 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14

Billigkeiten

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken im Gemeindegebiet mit 837 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.

Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden

- hinsichtlich der Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang,
- hinsichtlich der Restfläche je nach überwiegender Nutzung mit einem Faktor versehen und in die Beitragserhebung für die einzelnen Grundstücke einbezogen.

<u>Art der Nutzung</u>	<u>Faktor</u>
Garten, Gemüse, Obstanbau	0,3
Acker	0,2
Wald	0,1

Die hierbei entstehende Differenz zwischen Beitragsberechnung und Beitragserhebung wird von der Gemeinde getragen.

(2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (3)
1. Entsteht für ein Grundstück durch seine Lage an zwei oder mehreren angrenzenden in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen (Eckgrundstück) eine mehrfache Beitragspflicht, so wird der jeweilige Beitrag aus der Heranziehung durch die Anzahl der angrenzenden Verkehrsanlagen dividiert.
 2. Entsteht für ein Grundstück durch seine Lage zwischen zwei in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen (durchgehendes Grundstück) eine mehrfache Beitragspflicht, so wird der jeweilige Beitrag aus der Heranziehung nur zu 50 v. H. erhoben.
 3. Die Differenzbeträge aus der tatsächlichen Beitragshöhe und der dann erfolgten Heranziehung aus den Punkten 1 und 2 trägt die Gemeinde.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ahlsdorf vom 31.03.2008 außer Kraft.

Ahlsdorf, den 19.04.2018

Karsten Patz

Karsten Patz
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Ahlsdorf (Erschließungsbeitragssatzung) vom 16.04.2018

Auf der Grundlage der §§ 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 1414), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. mit § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf in seiner Sitzung vom 16.04.2018 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Ahlsdorf entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baulichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) Die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) Die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) Öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1-3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straße, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Bau GB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu 2 Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über 2 Geschossen bis zu 4 Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über 4 Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Bau GB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Bau GB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind,
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 Bau GB) bis zu einer Breite von 5 m;

5. Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2. Nr. 3 Bau GB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang der Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht hingegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Flächen der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößert sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
2. die Freilegung,
3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
6. die Mopedwege,
7. die Gehwege,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
14. die Herrichtung von Grünanlagen,
15. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes- Immissionsschutzgesetzes.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch

1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 Bau GB und des § 58 Abs. 1 S. 1 Bau GB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden.

Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

§ 7 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

Der beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB besteht und nicht unter Nr. 6 fallen
 - a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, die tatsächliche Grundstücksgröße
 - b) bei Grundstücken, die teilweise innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach § 34 Bau GB) und teilweise außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich nach § 35 Bau GB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtlichen Abgrenzung im Einzelfall – keine pauschale Tiefenbegrenzung).

5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung entspricht.
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.

(3) Bei den in Absatz 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Vollgeschosse gelten alle Geschosse deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 3 unberücksichtigt.

Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

Ist im Einzelfall eine Geschoszahl nicht feststellbar, werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschos gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird.
2. mit 1,50, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Bau GB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a Bau NVO), Dorfgebietes (§ 5 Bau NVO) oder Mischgebietes (§ 6 Bau NVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer gewerblichen Nutzung ähnlicher Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- oder Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Bau GB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 Bau NVO), Gewerbegebietes (§ 8 Bau NVO), Industriegebietes (§ 9 Bau NVO) oder Sondergebietes (§ 11 Bau NVO) liegt.
4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. des § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur die Baumassezahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschos je Nutzungsebene,
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschos,
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassezahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 Bau GB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 7 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassezahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebene Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3;
9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Bau GB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 Bau GB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m².

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

1. für das Grundstück nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist;
2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Bau GB nicht erhoben werden konnten und auch zukünftig nicht erhoben werden.

(4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 Bau GB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 Bau GB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsanlage,
2. die Freilegung der Erschließungsanlage,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11**Merkmale der endgültigen Herstellung**

(1) Straßen, Wege und Plätze; Fußweg und Wohnwege, sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 Bau GB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
2. die Gemeinde Eigentümerin der Flächen ist;
3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Gehweg- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragbaren Unterbau und eine Decke aus einer Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen.
2. Die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

1. die Parkfläche in Abs. 2 Nr. 1,3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen
2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichen von Abs. 1-3 festgelegt werden.

§ 12**Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 Bau GB).

(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Kostenspaltung mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13**Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14**Vorausleistungen**

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht entstanden oder noch nicht in vollem Umfang entstanden, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

(3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Ahlsdorf vom 12.02.2001 außer Kraft.

Ahlsdorf, den 19.04.2018



Karsten Patz
Bürgermeister



Gemeinde Blankenheim

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung Blankenheim am 19.03.2018

Öffentlicher Teil:**Zustimmung zur Bildung einer Einheitsgemeinde****Vorlage: BLA/BV/065/2017**

Die Beschlussvorlage wurde abgelehnt.

Übertragung der Aufgabe „Wirtschaftsförderung und Touristik“ auf die Verbandsgemeinde**Vorlage: BLA/BV/066/2018**

Der Gemeinderat beschließt die Aufgaben

- Wirtschaftsförderung und
- Tourismus

auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Jahr 2018**Vorlage: BLA/BV/067/2018**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Blankenheim. Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung vom 19.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

1. im Ergebnishaushalt mit dem**2018**

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.322.800
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.297.900
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0

2. im Finanzhaushalt mit dem**2018**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.235.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.212.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	75.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	75.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	240.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	518.200

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in 2018 auf 1.325.200 EUR festgesetzt.

§ 5**Weitere Vorschriften**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. Grundsteuer A	400 v.H.
- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	
1.2. Grundsteuer B	450 v.H.
- für Grundstücke	
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6**Weitere Festsetzungen**

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
- „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.“

- „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €.
- Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
- Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
- Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
- Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Blankenheim, den 23.04.2018



Andre Strobach
Bürgermeister Blankenheim



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2018 BLA/BV/067/2018 vom 19.03.2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 11.05.2018 bis 25.05.2018 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 118, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.04.2018 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.019.018 erteilt worden.

Blankenheim, den 23.04.2018



Andre Strobach
Bürgermeister Blankenheim



Gemeinde Bornstedt

Bekanntgabe der Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderates Bornstedt vom 16.04.2018

Öffentlicher Teil:

Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichtes Eisleben und des Landgerichtes Halle für die Amtsperiode von 2019 bis 2023

Vorlage: BOR/BV/058/2018

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Eisleben und das Landgericht Halle für die Geschäftsjahre 2019 – 2023.

1. Frau Roswitha Vogelgesang

Übertragung der Aufgabe „Wirtschaftsförderung und Touristik“ auf die Verbandsgemeinde

Vorlage: BOR/BV/055/2018

Der Beschluss wurde gefasst.

Anpassung der Nutzungsentgelte Burganlage**Vorlage: BOR/BV/056/2018**

Die Nutzungsvereinbarung wurde geändert beschlossen.

Der Gemeinderat Bornstedt beschließt die Festsetzung des Nutzungsentgeltes für die Burganlage und das Sportlerheim wie folgt:

BURGANLAGE:**= Festplatz/unterer und oberer Burgbereich/Bühne**

Private Nutzung	200,00 €/Tag
Gewerbliche Nutzung	450,00 €/Tag

= Küchennutzung

Private oder gewerbliche Nutzung	50,00 €/Tag
----------------------------------	-------------

= Standflächen für Versorgung

Private oder gewerbliche Nutzung	3,00 €/m²
----------------------------------	-----------

= Standflächen für Parkplatz

gewerbliche Nutzung	100,00 €/Tag
---------------------	--------------

= öffentliche Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen der Gemeinde

gebührenfrei

= öffentliche Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen sofern Eintrittsgelder erhoben werden

½ Gebühr

= Stornierungsgebühren

4 Wochen vor Veranstaltungstermin	50 % vom Entgelt
2 Wochen vor Veranstaltungstermin	80 % vom Entgelt
darunter	100 % vom Entgelt

Für die Nutzung der Burganlage ist durch gewerbliche Nutzer eine Kautions in Höhe von 300,00 € und von privaten Nutzern eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen. Diese wird innerhalb von 4 Wochen nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Burganlage erstattet.

Die Endreinigung der Burganlage erfolgt durch den jeweiligen Nutzer, für die Reinigung der Toilettenanlage wird ein Betrag von 135,00 € erhoben.

SPORTLERHEIM:**= Gaststätte/Küche/Toiletten**

Private Nutzung	80,00 €/Tag
Gewerbliche Nutzung	100,00 €/Tag
Nutzung für Vereinsmitglieder des SV Blau-Weiß Bornstedt	30,00 €/Tag

Für die Nutzung des Sportlerheims ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € zu hinterlegen, für die Reinigung wird ein Betrag von 90,00 € erhoben.

Gleichzeitig wird der Beschluss BOR/BV/144/2009 vom 02.03.2009 aufgehoben.

Zustimmung zur Bildung einer Einheitsgemeinde**Vorlage: BOR/BV/057/2018**

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Helbra aus der Sitzung vom 10.04.2018

Öffentlicher Teil:**Festsetzung einer Vorleistung auf den zu erwartenden Ausgleichsbetrag im Sanierungsgebiet****Vorlage: HEL/BV/197/2018**

Der Gemeinderat Helbra beschließt die Festsetzung einer Vorleistung auf den zu erwartenden Ausgleichsbetrag nach § 154 Abs. 6 Baugesetzbuch im Sanierungsgebiet „Ortskern Helbra“ in Höhe von 80 %.

Beitrittsbeschluss zur Änderung des § 4 der Haushaltssatzung 2018**Vorlage: HEL/BV/199/2018**

Der Gemeinderat beschließt, der Änderung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2018 von 4.455.500 € auf 4.250.000 € zuzustimmen.

Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichtes Eisleben und des Landgerichtes Halle für die Amtsperiode von 2019 bis 2023**Vorlage: HEL/BV/207/2018**

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Eisleben und das Landgericht Halle für die Geschäftsjahre 2019 – 2023.

1. Herr Walter Kampa
2. Herr Martin Pfeifer
3. Frau Peggy Kramer
4. Herr Uwe Wollny
5. Herr Jürgen Wolfgang Kathe
6. Frau Beate Kathe

Nichtöffentlicher Teil:**Rückbau Wohn- und Nebengebäude Bauernstr. 3****Vorlage: HEL/BV/204/2018**

Der Gemeinderat beschließt den Abriss des Gebäudes Bauernstr. 3 einschl. aller Nebengebäude.

Abschluss Gerichtsverfahren Papenburg ./.. Gemeinde Helbra, Vergleich**Vorlage: HEL/BV/203/2018**

Der Gemeinderat Helbra beschließt, das Rechtsverfahren zwischen der Gemeinde Helbra und der GP Günter Papenburg AG, NL Halle, mit einem Vergleich abzuschließen.

Grundstücksverkauf Flur 10, FS 92 (Finnentropfer Straße)**Vorlage: HEL/BV/200/2018**

Der Gemeinderat Helbra beschließt auf Grundlage des § 115 Kommunalverfassungsgesetz das Grundstück der Gemarkung Helbra, Flur 10, Flurstück 92 zu verkaufen.

Grundstücksverkauf Teilfläche Flur 4, FS 5/90 (Hundertacker)**Vorlage: HEL/BV/201/2018**

Der Gemeinderat Helbra beschließt, eine Teilfläche von ca. 3.662 m² des Grundstücks Gemarkung Helbra, Flur 4, Flurstück 5/90 zu verkaufen. Der Verkauf erfolgt auf Grundlage des § 115 Kommunalverfassungsgesetz.

Grundstückskauf Flur 8, FS 243 (Gehweg Hauptstraße 55)**Vorlage: HEL/BV/202/2018**

Der Gemeinderat Helbra beschließt auf Grundlage § 112 Kommunalverfassungsgesetz das Grundstück Gemarkung Helbra, Flur 8, Flurstück 243 in Größe von 64 m² zu erwerben.

Grundstücksverpachtung Flur 4, FS 106 (KS Solar Hundertacker)**Vorlage: HEL/BV/205/2018**

Der Gemeinderat Helbra beschließt, eine Fläche von ca. 12.000 m² aus dem Grundstück Gemarkung Helbra, Flur 4, Flurstück 106 zu verpachten.

Haushaltssatzung der Gemeinde Helbra für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung vom 20.02.2018 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 10.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

1. im Ergebnishaushalt mit dem	2018
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	4.171.900
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	4.454.000
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
2. im Finanzhaushalt mit dem	2018
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.606.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.967.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	567.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	149.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	680.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in 2018 auf 4.250.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. Grundsteuer A	420 v.H.
- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	
1.2. Grundsteuer B	470 v.H.
- für Grundstücke	
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 45.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Helbra, den 12.04.2018



Alfred Böttge
Bürgermeister Helbra



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Helbra für das Haushaltsjahr 2018 HEL/BV/191/2017 unter Berücksichtigung des Beitrittsbeschlusses vom 10.04.2018 HEL/BV/199/2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 17.05.2018 bis 29.05.2018 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 119/120, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.03.2018 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.021.018 erteilt worden.

Helbra, den 12.04.2018



Alfred Böttge
Bürgermeister Helbra



Gemeinde Hergisdorf

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	1.470.500	1.500	0	1.472.000
Aufwendungen	1.687.900	0	29.000	1.658.900
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.341.600	1.500	0	1.343.100
Auszahlungen	1.580.300	0	29.000	1.551.300
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	238.900	0	0	238.900
Auszahlungen	153.900	0	0	153.900
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	209.400	0	0	209.400
Aus Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	212.000	0	212.000	0

§ 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 1.500.000 Euro um 484.700 Euro erhöht und damit auf 1.984.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die weiteren Festsetzungen werden nicht geändert.

Hergisdorf, den 12.04.2018

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2018 HER/BV/114/2018

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 17.05.2018 bis 29.05.2018 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Zimmer 119/120, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.03.2018 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.022.018 erteilt worden.

Hergisdorf, den 12.04.2018




Jürgen Colawo
Bürgermeister der Gemeinde Hergisdorf




Jürgen Colawo
Bürgermeister Hergisdorf

Gemeinde Wimmelburg

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr der Gemeinde Wimmelburg für 2018

Gegenüber der Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Wimmelburg für das Kalenderjahr 2017 ist keine Änderung in dem Gebührensatz eingetreten. Die Kalkulation zur Straßenreinigungsgebührensatzung gilt für die Jahre 2017 – 2019. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Straßenreinigungsgebührenbescheiden für das Veranlagungsjahr 2018 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2018 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Straßenreinigungsgebührenbescheide 2018 – in gleicher Höhe wie für das Veranlagungsjahr 2017 festgesetzt.

Das bedeutet, dass diejenigen Gebührenschuldner, die keinen Straßenreinigungsgebührenbescheid 2018 erhalten, im Veranlagungsjahr 2018 die gleichen Straßenreinigungsgebühren wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für die Gebührenschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Gebührenpflichtigen, die sich am SEPA-Basislastschriftverfahren beteiligen, werden die Gebühren zum Fälligkeitszeitpunkt abgebucht. Alle anderen Gebührenpflichtigen

entnehmen die Bankverbindungen den Gebührenbescheiden aus dem Jahr 2017.

Die Straßenreinigungsgebühren für das Veranlagungsjahr 2018 sind **zum 02.07.2018 fällig**.

In den Fällen, in denen sich gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht Änderungen ergeben haben (z. B. Eigentümerwechsel), wird von Amts wegen ein neuer Straßenreinigungsgebührenbescheid für das Veranlagungsjahr 2018 zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wimmelburg über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Gebühren nicht aufgehoben und die Zahlungspflicht nicht ausgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“

Am 18.12.2017 wurde durch die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ mit Beschluss-Nr.: 19/2017 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss – Nr.: 01/2018 der Wirtschaftsplan 2018 beschlossen.

Der Beschluss (Satzung) zum Wirtschaftsplan 2018 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 28, Samstag, den 31. März 2018, Nummer 3 veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel

Verbandsgeschäftsführer

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 13. Juni 2018

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Freitag, der 1. Juni 2018

Öffentliche Bekanntmachung zur Gewässerschau 2018 des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“

Der Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ informiert über die Gewässerschau

1. für den Schaubezirk III

Der Schaubezirk III umfasst das Einzugsgebiet der mittleren Wipper in den Gemarkungen Hettstedt, Mansfeld, Gerbstedt und Klostermansfeld.

Diese findet am **23.05.2018** statt. Treffpunkt ist **9.00 Uhr** am **Rathaus in Mansfeld**.

2. für den Schaubezirk V

Der Schaubezirk V umfasst das Einzugsgebiet der oberen Bösen Sieben in den Gemarkungen Mansfeld, Benndorf, Helbra, Ahlsdorf, Hergisdorf, Wimmelburg, Lutherstadt Eisleben, Blankenheim und Bornstedt.

Diese findet am **15.05.2018** statt. Treffpunkt ist **9.00 Uhr** vor dem **Gebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra**, An der Hütte 1 in Helbra.

Hinweise, Anregungen und Probleme können im Vorfeld der Schau schriftlich an den Verband herangetragen werden.

UHV „Wipper-Weida“, Am Vogts Garten 3,
06308 Klostermansfeld

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Veranstaltungen Mai/Juni 2018

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner/ Tel.-Nr./E-Mail
10.05.18	10:00	Burgruine Bornstedt	„Himmelfahrt“ mit dem Verein: Gegrilltes, gekochtes und gute Laune (mit musikalischer Unterhaltung)	Heimatfestverein e. V. Bornstedt	H. Thurm, 034776 21611 oder H. Thurm@gmx.net
10.05.18	ab 10:00 stündliche Fahrten	Sonderfahrplan	Himmelfahrtstag mit Haldenbesteigung am Zirkelschacht	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	034772 27640 mansfelder@bergwerksbahn.de
16.05.18	19:00	Gaststätte Katharinenholz, Hergisdorf	Vortrag: „Brennen muß die Hex, brennen! Der Hexenwahn in Mitteldeutschland“ Redner: Herr Dieter Vopel	Kreisfelder Freundeskreis Wandern und Ortsgeschichte	M. Zeddel, 034772 30948 oder www.wandern-orts-geschichte.de
16.05.18	14:00	Hof der Gewerke	Frühlingsfest	Ortsgruppe der Volkssolidarität Benn-dorf	Diessner Ortsgruppenvorsitzende
19.05.18	14:00	Schloss Klosterode (<i>individuelle An- und Abreise mit Pkw, Parken im Schlosshof</i>) <i>Hinweis: Festes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung zwingend erforderlich!</i>	Geführter Rundgang in und um Schloss und Kloster Rode von und mit Dieter Vopel	Kreisfelder Freundeskreis Wandern und Ortsgeschichte	M. Zeddel, 034772 30948, E-Mail: comdrutex@hotmail.com
27.05.18		Geplante Tagesfahrt	Marienbad – Loket (Ellbogen) mit Altstadt und Burg, Brauerei „Chodovar“ mit Führung und Verkostung (Mittagessen im Felsenkeller, und Eger Markt in Cheb)	Heimatfestverein e. V. Bornstedt	H. Thurm, 034776 21611 oder H. Thurm@gmx.net
29.05.18	18:00	Historischer Wartesaal des Bahnhofs Klostermansfeld in Benndorf	Vorträge zu den Themen: „Einsatz der Eisenbahn in den Kriegen 1854-1918“ und „Die militärische Bedeutung der Kanonenbahn 1878-1918“	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	034772 27640 mansfelder@bergwerksbahn.de
01.06.18	20:00		Mitgliederversammlung in Vorbereitung des 69. Heimatfestes	Heimatfestverein e. V. Bornstedt	H. Thurm, 034776 21611 oder H. Thurm@gmx.net
02.06.18	15:00	Abfahrt ab Benndorf	Teddybär-Express, (Nicht nur für Kinder!)	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	034772 27640 mansfelder@bergwerksbahn.de
02.06.18	14:00		Fahrt nach Klosterode – Schlossführung mit Dieter Vopel und Kaffeetisch in Blankenheim - Bitte um Anmeldung bis 20. Mai. -	Heimatfestverein e. V. Bornstedt	H. Thurm, 034776 21611 oder H. Thurm@gmx.net
08. - 11.06.18		Burgruine Bornstedt	69. Heimatfest	Heimatfestverein e. V. Bornstedt	H. Thurm, 034776 21611 oder H. Thurm@gmx.net

Öffnungszeiten Gemeindebibliothek Helbra, Schulstraße 28

Montag: 10:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 – 16:00 Uhr

Die Bibliothek bleibt im **Mai** an folgendem Tag geschlossen:
Donnerstag, d. 17.05.2018

Bundesfreiwilligendienst

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra sucht ab sofort wieder Interessierte für den Bundesfreiwilligendienst. Wir suchen insbesondere für die Arbeit bei der Freiwilligen Feuerwehr, im Umweltbereich Wimmelburg und zur Unterstützung unserer Hausmeister in den Grundschulen und Kindertagesstätten neue Mitstreiter.

Bundesfreiwilligendienst kann vom Schulabgänger genauso abgeleistet werden wie vom rüstigen Rentner und allen interessierten Einwohnern.

Erforderlich sind in allen Bereichen:

- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Einsatzbereitschaft
- persönliches Engagement, Kooperationsfähigkeit und Teamfähigkeit

Für den Bundesfreiwilligendienst wird ein Taschengeld gezahlt.

Bei Interesse für den Bundesfreiwilligendienst in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra kontaktieren Sie uns bitte: Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra

An der Hütte 1, 06311 Helbra

Telefon: 034772 50201

Telefax: 034772 27231

E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de



Einladung zum Grundschulfest 2018 in die Grundschule Klostermansfeld



Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Klostermansfeld laden alle Eltern, Großeltern sowie Freunde der Schule zum diesjährigen

Grundschulfest

am Freitag, dem 25.05.2018 von 14:30 bis 18:00 Uhr

in die Grundschule Klostermansfeld ein, um gemeinsam einen schönen Nachmittag zu verbringen.

Außer Hüpfburg und Kinderschminken sind noch viele andere Überraschungen geplant.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben, Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße, Tel.: 03475 602695, 06295 Lutherstadt Eisleben

in der Region Hettstedt, Lernbehindertenschule, Lindenweg 1 - 2, Tel.: 03476 812310, 06333 Hettstedt

in der Region Sangerhausen, Karl-Liebknecht-Straße 31, Tel.: 03464 572407, 06526 Sangerhausen

Voranmeldungen notwendig, damit Sie nicht umsonst zu uns kommen!

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de oder im Programmheft.

Änderungen vorbehalten!

Monat: Mai

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Foto/Kunst			
22301	Schreibwerkstatt	am 15.05.2018 - 10:00 Uhr	Eisleben
22300	Schreibwerkstatt	am 14.05.2018 - 10:00 Uhr	Hettstedt
Gesundheit			
32920	Einführung in das Thema Reinkarnation und Rückführung	ab 23.05.2018 - 19:00 Uhr	Eisleben
32930	Einführung in das Thema Reinkarnation und Rückführung	ab 24.05.2018 - 18:30 Uhr	Hettstedt
37320	Methoden der Naturheilkund	am 29.05.2018 - 19:00 Uhr	Eisleben
37420	Organuhr, Meridiane und die Bedeutung unserer Geburtsuhrzeit	am 17.05.2018 - 18:00 Uhr	Eisleben
Sprachen			
40004	Englisch für den Urlaub A1/1	ab 03.05.2018 - 17:20 Uhr	Hettstedt
Computer			
50201	Computer für Einsteiger	ab 07.05.2018 - 13:00 Uhr	Hettstedt
52512	Textverarbeitung mit Word	ab 22.05.2018 - 18:00 Uhr	Eisleben
52513	Textverarbeitung mit Word	ab 22.05.2018 - 18:00 Uhr	Hettstedt
52652	Videoschnitt mit Magix	ab 09.05.2018 - 17:00 Uhr	Eisleben
53314	Bildbearbeitung am PC	ab 04.05.2018 - 18:30 Uhr	Eisleben
53315	Grundlagen der Bildbearbeitung	ab 22.05.2018 - 18:00 Uhr	Hettstedt
Special			
70002	ABC Lebenshilfe	ab 08.05.2018 - 18:30 Uhr	Eisleben/Lebenshilfe
22403	Astrofotografie	am 20.05.2018 - 20:00 Uhr	Butterberg/ SGH

Dringend Deutschlehrer mit und ohne Zulassung vom BAMF gesucht

Dozenten für alle Bereiche gesucht

Gutscheine sind in allen Filialen erhältlich.

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

• Verbandsgemeinde

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 24.05.2018, um 18.30 Uhr

• Gemeinde Benndorf

Sitzung des Gemeinderates am 28.05.2018, um 18.00 Uhr

• Gemeinde Bornstedt

Sitzung des Gemeinderates am 04.06.2018, um 19.00 Uhr

• Gemeinde Helbra

Sitzung des Gemeinderates am 29.05.2018, um 18.30 Uhr

• Gemeinde Hergisdorf

Sitzung des Gemeinderates am 30.05.2018, um 18.00 Uhr

• Gemeinde Klostermansfeld

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.05.2018, um 18.00 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 07.06.2018, um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

FD Bau- und Ordnungsverwaltung

Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten beginnt

Im Mai, in der 20. Kalenderwoche, beginnt die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf moderne LED-Leuchten in allen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde. Diese Umbaumaßnahme wird bis Mitte Dezember andauern.

Der Umbau erfolgt gemeindeweise und beginnt in Helbra. Wann in welcher Gemeinde und in welchen Straßenbereichen umgebaut wird, ist im Verwaltungsamt zu erfahren.

Für diese Umbaumaßnahme werden **keine Umlagen, Ausbaubeiträge oder Ähnliches**, erhoben. Wie mehrfach bekanntgegeben, hat die Verbandsgemeinde hierfür eine 100 prozentige Förderung aus dem STARK V Programm erhalten.

Der FD Bau- und Ordnungsverwaltung informiert

Straßenreinigung

Wir möchten alle Grundstückseigentümer daran erinnern, dass sie ihrer Straßenreinigungspflicht nachkommen.

Die Pflicht zur Straßenreinigung ist in den jeweiligen örtlichen Satzungen geregelt. Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, soweit nicht besondere Verunreinigungen eine erneute Reinigung erfordern. Zur Reinigung gehören auch die Beseitigung von Unkraut und Laub, Papier, Schmutz und sonstigem Unrat. Bei nicht durchgeführter Straßenreinigung werden ohne weitere Aufforderung Bußgeldverfahren durchgeführt.

Ablagerung von Müll

Der Winter ist vorbei, der Frühling hat Einzug gehalten. Was man in der Natur jetzt verstärkt finden kann, sind leider nicht nur zarte Frühlingsblumen und frisches Grün, sondern auch Müll jeder Art und in unterschiedlichen Mengen.

So werden zum Beispiel Autoreifen, Sperrmüll, Schrott, Bauabfälle und Müllsäcke in der freien Natur abgelagert.

Da jeder Haushalt an die öffentliche Müllentsorgung angeschlossen ist, ist es umso unverständlicher, warum derartige Abfälle in der Natur abgelagert werden.

Jeder ist aufgerufen, mitzuhelfen, dass diese Umweltvergehen aufgeklärt werden können. Denn jeder Bürger zahlt für die Entsorgung dieser Abfälle mit.

Der Landkreis muss die Kosten für die Entsorgung dieser illegal abgelagerten Abfälle auf die Grundgebühren, die jeder zu zahlen hat, umlegen.

Wenn jemand beobachtet, wie Abfälle in die Landschaft verbracht werden, dann teilen Sie uns dies bitte umgehend mit. Beim Feststellen von Verursacher erfolgt die Erstattung einer Anzeige an das Umweltamt des Landkreises.

Hundekot auf öffentlichen Wegen und Plätzen

Aufgrund verstärkter Beschwerden über Verunreinigungen der öffentlichen Wege und Plätze durch Hundekot appellieren wir an die Einhaltung der Tierhalterpflichten.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra sind Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten verpflichtet, die Hinterlassenschaften des Hundes sofort zu beseitigen.

Der Verstoß gegen diese Pflicht stellt gemäß § 7 Abs. 1 Nummer 8. der Gefahrenabwehrverordnung in jedem Fall eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Wir bitten um konkrete Hinweise aus der Bevölkerung. Insbesondere benötigen wir Angaben zu den Verursachern sowie Ort und Zeitpunkt.

Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Ahlsdorf



Am 23.03.2018 fand die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Ahlsdorf statt. Der Ortswehrleiter Robert Wetzstein legte über die Arbeit der Einsatzabteilung sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehr für das Jahr 2017 Rechenschaft ab. Die Feuerwehr Ahlsdorf musste zu 42 Einsätzen ausrücken. Alle anfallenden Aufgaben wurden ohne besondere Vorkommnisse und unfallfrei abgearbeitet.

Neben zahlreichen Ehrungen und Beförderungen bedankten sich der Verbandsgemeindebürgermeister Bernd Skrypek und Gemeindeführer Dennis Amey in ihren Grußworten für die geleistete Arbeit und brachten ihre Anerkennung über die Leistungsfähigkeit der Ahlsdorfer Feuerwehr zum Ausdruck.

2017 war ein spannendes und erfolgreiches Jahr für die Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr. Der Dank gilt allen Mitgliedern und Lebenspartnern so wie allen Unterstützern der Feuerwehr, angefangen beim Förderverein über private Unterstützer sowie befreundete Vereine.

Gut Wehr!

Frühjahrsputz einmal anders – die Jugendfeuerwehr räumt auf



Bei einer Initiative der Kinder- und Jugendfeuerwehr Ahlsdorf haben sich letzten Samstag 14 Kinder und Jugendliche zusammengefunden um gemeinsam in der Gemeinde aufzuräumen. Frühmorgens starteten die Kinder- und Jugendfeuerwehrangehörigen und ihre Betreuer bei bestem Frühlingswetter mit dem Entfernen von Graffiti von Bushaltestellen. Weiter ging es auf den Friedhöfen in Ahlsdorf und Ziegelrode. Dort wurden die Denkmäler von Moos befreit und gereinigt. Aber auch die Dorfplätze in beiden Orten sollten nicht zu kurz kommen. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr wurde auch dort aktiv indem sie Müll einsammelte und kehrte. Schritt für Schritt arbeiteten sie sich voran. Der Vormittag wurde dann durch das Pflanzen von Obstbäumen auf einer Wiese gegenüber dem neuentstehenden Gerätehaus abgerundet. Die Obstbäume wurden von der Gemeinde Ahlsdorf gesponsert. Vom Förderverein der Feuerwehr Ahlsdorf wurden für die Kinder- und Jugendlichen Getränke bereitgestellt und nach getaner Arbeit gab es Grillwürste zum Mittag. Insgesamt war es eine großartige Aktion von allen und für alle Beteiligten.

Feuerwehren Benndorf und Klostermansfeld

Die Freiwilligen Feuerwehren aus Benndorf und Klostermansfeld laden zum Tag der Feuerwehr ein.

Wann: Samstag, den 26. Mai 2018 von 10:00 - 14:00 Uhr

Wo: Feuerwehrhaus Klostermansfeld
Kirchstraße 1, 06308 Klostermansfeld

Aktivitäten:

Auf dem Feuerwehrhof werden verschiedene Stationen aufgebaut:

- Technische Hilfeleistung/Vorstellung Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
- Brandbekämpfung/Vorstellung Tanklöschfahrzeug
- örtliche Einsatzleitung/Vorstellung Einsatzleitwagen 2
- die Wärmebildkamera im Feuerwehreinsatz
- Einsatz von Drohnen bei der Feuerwehr

Zusammenarbeit mit anderen Behörden:

- ein Stand der Polizei
- Vorstellung der Rettungswache Klostermansfeld mit den beiden Rettungswagen

Auf der Grünfläche wirbt die Kinder- und Jugendfeuerwehr bei Spiel und Spaß um neue Mitglieder:

- Vorstellung der Ausrüstung der Jugendfeuerwehr
- ein Stand der Eltern der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der mit Kaffee und Kuchen zu interessanten Gesprächen einlädt

Im Feuerwehrhaus:

- geführte Rundgänge
- ein Rauchdemohaus
- Persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehr

Der Förderverein übergibt an diesem Tag der Feuerwehr eine neue Wärmebildkamera.

Außerdem wird es ein kleines Gewinnspiel geben: Wer am Tag der Feuerwehr alle Stationen besucht, bekommt einen Rauchmelder (gesponsert vom Förderverein) geschenkt.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

www.feuerwehr-klostermansfeld.de

Informationen aus den Gemeinden

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ahlsdorf

Hiermit sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks recht herzlich zur Jahreshauptversammlung eingeladen.

Ort: Ahlsdorf Landhotel „Stadt Nürnberg“

Datum: 28.05.2018

Zeit: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung der Mitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Abgleich mit dem Jagdkataster
3. Bericht des Vorsitzenden über das Jahr 2017/2018
4. Bericht der Kassenführer
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Beschluss über Änderung des Jagdpachtvertrages
7. Verwendung der Jagdpacht 2017/2018
8. Sonstiges

Der Vorstand

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:** Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra

- **Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
der Verbandsgemeindebürgermeister

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

„Mach mit Handballschulmeisterschaften“ der Grundschulen 2018 in Benndorf

Klein aber fein ...

Benndorf/Bereits am 13.04.18 wurde um 8:45 Uhr in der Sporthalle der Benndorf die 14. Auflage der Handballschulmeisterschaften für die Grundschulen gestartet. Dank der tatkräftigen Unterstützung von Sponsoren, wie der Midewa, den Stadtwerken Lutherstadt Eisleben, der Fa. Klemme, der Physiotherapie Gall war der Kreissfachverband Handball des Landkreises gemeinsam mit dem BSV 1928 Klostermansfeld wieder in der Lage diesen Höhepunkt auszurichten.

Für dieses Turnier hatten diesmal 8 Mannschaften mit zirka 70 Kindern aus 4 Grundschulen (Helbra, Siersleben, Wansleben und Welbsleben) gemeldet. Die GS Klostermansfeld musste aufgrund vieler Krankheitsfälle leider absagen.



Die Organisatoren, Zuschauer sowie Betreuende und Lehrkräfte konnten sich über spannende Spiele freuen. Das am Ende bei den Spielen auf dem Halbfeld die Jungen der Grundschule Wansleben vor Helbra und Siersleben bei den ersten und zweiten Klassen, sowie bei den dritten und vierten Klassen Welbsleben vor Siersleben und Helbra vorn lag, war nicht das Entscheidende. Denn der Spaß stand an diesem Tag im Vordergrund und der ist keineswegs zu kurz gekommen.

Auch bei den anschließenden Spielen über das ganze Handballfeld lieferten sich die Vertretungen aller Schulen spannende Spiele, angefeuert von ihren Mannschaftskameraden, Eltern und Betreuern. Die anwesenden Übungsleiter der Vereine konnten dabei schon einige Handballtalente sichten.

Am Ende konnte man sagen, dass man dem Ziel des Turniers, bei vielen Kindern das Interesse zum Vereins- und Handballsport zu wecken wieder etwas näher kommen konnte. Zum Abschluss gab es neben einer guten Versorgung für alle Teilnehmenden Urkunden, Medaillen und einen Ballsack für jede Schule.

Die Organisatoren danken allen Beteiligten, Sponsoren und besonders den vielen ehrenamtlichen Helfern dafür, dass für die Mannschaften der teilnehmenden Grundschulen spannende Wettkämpfe und schöne sportliche Erlebnisse im Sinne des Handballsportes organisiert werden konnten.

Einladung zum Kinderfest der Kita „Pustebblume“ der Volkssolidarität in Benndorf

Was jedes Kind sehr gerne mag,
das ist unser Kindertag,
mit Spiel und Spaß sind wir dabei,
der Eintritt ist wie immer frei!

Am **2. Juni 2018** sind alle Kinder aus Benndorf und Umgebung mit ihren Eltern und Verwandten herzlich zu unserem traditionellen Kinderfest eingeladen. Um **15.00 Uhr** geht's los mit:

- Eröffnung mit einem kleinen Programm
- Tombola
- Glücksrad
- Kinderschminken
- Bastelstraße
- Hüpfburg
- Eiswaagen
- Angebote der Feuerwehr
- Gegen 16.00 Uhr Zauber-Clown-Show mit „Pelle Purz“

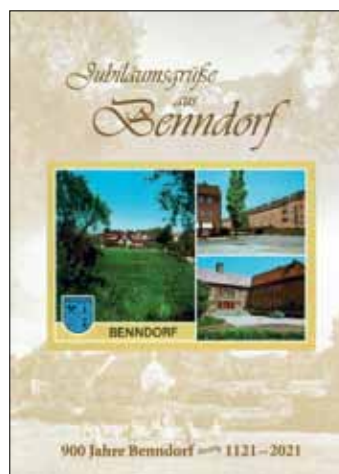
Für das leibliche Wohl ist mit Kuchen, Kaffee, Röstern und Getränken gesorgt.

Wir freuen uns auf viele Besucher!

900 Jahre Benndorf

Das Jubiläum wirft seine Schatten voraus.

2021 soll die erste urkundliche Erwähnung gefeiert werden. Um die Aufmerksamkeit der Einwohner Benndorfs auf die Feierlichkeiten zu richten wird es in der folgenden Zeit immer wieder Unterlagen geben, die auf den für Benndorf doch anstehenden Höhepunkt hinweisen und den Bürgern einen Einblick auf das Erreichte zu geben.



Es wurde ein Heft mit historischen Ansichten von Benndorf gestaltet.

Das Heft ist ab Mai 2018 bei der Gemeinde, Einrichtungen und Vereinen erhältlich.

Eine langfristige Vorbereitung soll den Erfolg des Vorhabens sichern, dazu bitten wir um Anregungen, Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung des Festes. Aber auch die aktive Mitarbeit kann zum Gelingen beitragen.

Unterlagen aus der Geschichte Benndorfs (Fotos, Urkunden, alte Zeitungen u. a.) bitte

am Sprechtag bei der Gemeindeverwaltung abgeben.

Bernd Voigt, Ortschronist



Einladung der Jagdgenossenschaft Blankenheim/Klosterrode

Am **08.06.2018, 19.00 Uhr**, findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft in der Sportlerklausen in Blankenheim statt.

Thematik: Jahres- und Kassenbericht
Pachtzinszahlung

Mitglieder, von denen Grundbuchauszüge über bejagbare Flächen vorliegen, sind herzlich eingeladen.

Lüttich, Vorsitzender

Die Gemeinde Bornstedt sagt Danke!

Der Bürgermeister Herr Lars Rose möchte sich recht herzlich bei

Herrn Lutz Herrmann

und

Herrn Veit Goldschmidt

bedanken.

Sie haben ein Geländer an der Brücke über der Rohne gesponsert und angebracht.

Glückwünsche der Gemeinden

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Karin Dönau	zum 75. Geburtstag
Frau Monika Zobel	zum 75. Geburtstag
Frau Brigitte Tretschok	zum 75. Geburtstag
Frau Margarete Liegau	zum 85. Geburtstag
Herr Hans Blossfeld	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Edda Kirchner	zum 75. Geburtstag
Frau Hildegard Benne	zum 80. Geburtstag
Frau Marianne Ratajczak	zum 80. Geburtstag
Frau Margot Ruchser	zum 85. Geburtstag
Herr Johannes Zehe	zum 85. Geburtstag
Frau Brunhilde Decker	zum 85. Geburtstag
Herr Norbert Hoffmann	zum 85. Geburtstag
Frau Gerda Cechini	zum 90. Geburtstag
Frau Margot Krapf	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Dagmar Perl	zum 80. Geburtstag
Herr Fritz Ottilie	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Rosalinde Ludwig	zum 70. Geburtstag
Frau Christine Schröder	zum 70. Geburtstag
Herr Werner Franke	zum 75. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Mai den Senioren

Herr Hans-Günter Seiffert	zum 70. Geburtstag
Herr Reinhard Rogoll	zum 70. Geburtstag
Frau Dorothea Wangemann	zum 70. Geburtstag
Frau Ursula Hesse	zum 70. Geburtstag
Herr Horst Mattioli	zum 75. Geburtstag
Herr Claus Goldacker	zum 75. Geburtstag

Frau Helga Lebek	zum 75. Geburtstag
Frau Brunhilde Reisser	zum 80. Geburtstag
Frau Ursula Pinzler	zum 80. Geburtstag
Herr Gerhard Behrens	zum 80. Geburtstag
Frau Anneliese Hasert	zum 80. Geburtstag
Frau Magdalena Pehle	zum 80. Geburtstag
Frau Ilona Paul	zum 80. Geburtstag
Frau Helga Müller	zum 80. Geburtstag
Frau Anneliese Kreutz	zum 85. Geburtstag
Frau Brunhilde Ahlborn	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Ursula Hammer	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Olm	zum 75. Geburtstag
Frau Brigitta Bretzke	zum 75. Geburtstag
Frau Regina Barthel	zum 75. Geburtstag
Frau Ursula Scholz	zum 80. Geburtstag
Herr Karl Gottwald	zum 80. Geburtstag
Frau Siegrid Agthe	zum 80. Geburtstag
Frau Eleonore Heß	zum 85. Geburtstag
Frau Margot Stöbel	zum 85. Geburtstag
Herr Paul Heß	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Anita Kramer	zum 70. Geburtstag
Frau Annemarie Andreas	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Osmantzik	zum 70. Geburtstag
Herr Karl-Heinz Gratzke	zum 75. Geburtstag
Frau Anneliese Günther	zum 75. Geburtstag
Frau Walpurga Oertel	zum 75. Geburtstag
Frau Anita Weidemann	zum 80. Geburtstag
Herr Martin Siebenhühner	zum 85. Geburtstag
Herr Günther Schmidt	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Martina Golbeck	zum 75. Geburtstag
Frau Margot Henniges	zum 80. Geburtstag
Frau Annerosel Töpert	zum 80. Geburtstag
Frau Irmgard Richter	zum 90. Geburtstag





Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Monika und Siegfried Parnow aus Ahlsdorf
Renate und Burkhard Buchhorn aus Benndorf
Christel und Werner Brückmann aus Helbra
Evelyn und Hans-Joachim Stascheit aus Klostermansfeld
und

Annemarie und Frank Andreas aus Klostermansfeld
welche im **Mai** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.

Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Marianne und Gerd Ratajczak aus Benndorf
und

Ingrid und Herbert Dressel aus Benndorf
welche im **Mai** das Fest der „**Diamantenen Hochzeit**“
feiern.

Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Gertrud und Rudolf Schenker aus Benndorf
und

Margret und Werner Görlach aus Klostermansfeld
welche im **Mai** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.

Vereine melden sich zu Wort

Pfingsten in Ziegelrode - und wir sind dabei!

Der traditionelle Frühschoppen zu Pfingsten an der Waldgaststätte in Ziegelrode wird auch in diesem Jahr am Pfingstsonntag, 20. Mai um 10.00 Uhr wieder eine fröhliche Eröffnung des Pfingstfestes.

Wie jedes Jahr, werden wir auch im 140. Jahr unseres Bestehens an dieser Veranstaltung teilnehmen und alle Gäste mit fröhlichen Liedern unterhalten und gute Laune verbreiten.



Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher und wünschen schon jetzt allen ein schönes Pfingstfest.

Männerchor Ziegelrode von 1878 e. V.

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de



193 JAHRE PFINGSTEN IN ZIEGELRODE

19. BIS 21. MAI

SAMSTAG

11 UHR AUSTRAGEN DER MAIEN MIT DEN SPIELMANNSZÜGEN ZIEGELRODE UND MÜHLHAUSEN SOWIE DER KAPELLE DIE LUSTIGEN DORFMUSIKANTEN AUS MÜHLHAUSEN

19 UHR „SCHÜRZENBALL“ MIT DER BAND SPANNERS

SONNTAG

10 UHR FRÜHSCHOPPEN MIT DEM ZIEGELRÖDER MÄNNERCHOR UND SPIELMANNSZUG UNTERSTÜTZT DURCH DIE LUSTIGEN DORFMUSIKANTEN

14 UHR FESTUMZUG MIT DEN SPIELMANNSZÜGEN ZIEGELRODE UND MÜHLHAUSEN

15 UHR MUSIKALISCHE UNTERHALTUNG MIT DIE LUSTIGEN DORFMUSIKANTEN UND DEN SPIELMANNSZÜGEN

17 UHR STARGAST NICO MOREÉ LIVE AUF DER WALDBÜHNE

MONTAG

7 UHR WARM-UP ZUR „WALDPARTIE“

8 UHR UNTERHALTUNG DURCH DIE SPIELMANNSZÜGE, BURSCHEN UND LIVE-GESANG VON DJ OSSI

DIENSTAG

9 UHR DAS DORF REVANCHIERT SICH BEI DER „FRESSJAGO“ MIT EIERN, WURST, GURKEN UND GELDGESCHENKEN

Ziegelröder Nachwuchsspielleute proben ein Wochenende im Ahlsdorfer Grund



Zu Beginn der intensiven Vorbereitungsphase auf die Landesmeisterschaft 2018 in Helbra, verbrachten 30 Nachwuchsspielleute und sechs Übungsleiter 2 Tage in der Bildungs- und Erholungsstätte Ahlsdorf. Bei wie immer optimalen Bedingungen war das Hauptziel, das Erlernen der Titel für die Landesmeisterschaft weiter zu forcieren um am 23. Juni auf dem Sportplatz in Helbra mit einer ordentlichen Leistung aufzuwarten und zumindest eine Medaille zu erkämpfen.

Natürlich kam auch der Spaß bei einem Lagerfeuer und einer Nachtwanderung nicht zu kurz, so dass die Eltern am Sonntag-nachmittag zufriedene und motivierte Nachwuchsspielleute mit nach Hause nehmen konnten.

Mit 30 aktiven Nachwuchsspielleuten hat der Spielmannszug derzeit quantitativ aber auch qualitativ ein recht hohes Niveau, so dass alle Aktiven und Übungsleiter dem Wettkampf mit großer Spannung entgegensehen.

Pfingsttanz in Ahlsdorf

vom 19.05. bis zum 26.05.2018



Samstag, 19. Mai

11.00 Uhr

Maianaustragen

20.00 Uhr

Schürzenball mit Discomusik von „DJ Alex“

Sonntag, 20. Mai

10.00 Uhr

Frühschoppenkonzert mit Musik der „Thüringer Oldies“

13.00 Uhr

Festumzug der Pfingstburschen

15.00 Uhr –

Platzkonzert mit Blasmusik bei Kaffee und Kuchen mit den „Thüringer Oldies“

17.00 Uhr

20.00 Uhr

Disco mit DJ LA bis zum Morgengrauen mit großer Gaudi durch originelle Nummern der Pfingstburschen

Montag, 21. Mai

8.00 Uhr

Abmarsch zur **Waldpartie im Brandholz** buntes Pfingsttreiben mit Blasmusik auf der Pfingstwiese, die Pfingstburschen sorgen für Belustigungen

ca. 13.00 Uhr

Bad der Pfingsttänzer im Fischteich mit Wasserrutsche (auch für Gäste geöffnet)

15.00 Uhr

Festumzug der Pfingstburschen Blasmusik der „Heidetaler Musikanten“ bei Kaffee und Kuchen im Festpark

17.00 Uhr

Disco „DJ Larsi“ zum Ausklang des Montags im Festpark

Dienstag, 22. Mai

10.00 Uhr

Abmarsch zum **Eiersammeln** mit dem „Nachwuchsspielmannszug Ziegelrode“

20.00 Uhr

Disco und Tanz mit „DJ 2in1“ bis Mitternacht mit den beliebten Showeinlagen der Pfingstburschen

Samstag, 26. Mai

13.00 Uhr

Festumzug der Pfingstburschen

15.00 Uhr

Platzkonzert mit den „Original Dippelsbachern“ bei Kaffee und Kuchen
großes Kinderfest mit Hüpfburgen, Bullenreiten, Feuerwehr u. v. m.

20.00 Uhr

Tanzabend mit Liveband „Tapetenwexxel“ und Disko DJ

Die Pfingstgesellschaft Ahlsdorf 1824 e. V. lädt recht herzlich ein!

Bei Schlechtwetter finden alle Veranstaltungen (außer Waldpartie) im Saal des Kulturhauses statt.
Weitere Infos unter www.pfingsten-ahlsdorf.de.

Ab sofort Mottofahrten ins Wippertal

Zur besseren Auslastung der Wipperliese, als auch zur weiteren touristischen Erschließung des Wippertals, werden bestimmte Fahrtage ab sofort in Verbindung mit bestimmten Veranstaltungen im Tal beworben. Diese „Mottofahrten“ sind natürlich ganz normale Regelfahrtage, jedoch wird der interessierte Besucher bereits im Vorfeld in den Medien darauf hingewiesen, welches Highlight ihn im Wippertal an diesem Tag erwartet, zu dem er mit der Wipperliese anreisen kann. Die Erfahrung zeigt, dass Eisenbahnfahren in Verknüpfung mit einem kulturellen Thema oder Essen und Trinken gleich um einiges attraktiver ist und vom Fahrgast viel besser angenommen wird.

So kann man z. B. am 5. Mai die Wipperliese als Zubringer zur Saisoneroöffnung der Parkeisenbahn nutzen. Gleiches gilt auch für den 13. Mai wo man nicht nur Mütter zu Muttertagsfahrten ins Wippertal einlädt. Im Juni geht es dann weiter mit dem Zubringer zum Kinderfest bei der Parkeisenbahn am 2. Juni und am 16. und 17. Juni mit dem „Mountainbike-Express“ geht's zum Mountainbike Marathon nach Biesenrode. Natürlich kann man an allen Tagen die Wipperliese auch ganz normal zu allen anderen Zielen nutzen, es gilt immer der normale öffentliche Fahrplan.

Weitere besondere Events in Verbindung mit Regelfahrtagen sind in Planung, wie z. B. der „Brauerei-Express“, mit welchem man mit dem letzten Zug zur Brauereiführung mit Verkostung nach Wippra gelangt und mit einem extra Zug als Sonderfahrt auch wieder von dort abgeholt wird. Alternativ ist auch in Überlegung, dieses Event unabhängig von Regelfahrtagen an einem Freitag stattfinden zu lassen. Natürlich muss man das Stück vom Bahnhof bis zur Brauerei und zurück zu Fuß überbrücken, was aber auch für „Laufmuffel“ keine große Hürde darstellen sollte. Termine dazu werden auf der Internetseite der Wipperliese und der regionalen Presse rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Anmeldung zur Brauereiführung ist im Vorfeld dann erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.wipperliese.de



Foto: Marco Zeddel, Der Triebwagen der Wipperliese am Bahnhof Klostermansfeld in Benndorf

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2702

Montag 31. Dezember

Pfingstgesellschaft Blankenheim e.V.

Info

Silvesterparty in der
Mehrzweckhalle Blankenheim
31. Dezember 2018

Mit professionellem DJ von Event 1A
aus Braunlage

Silvester - Buffet

Getränke

Vorverkauf ab Pfingsten (ab 18.05.2018)

Kartenpreis: (incl. Getränke & Buffet)

Ab 16 Jahren = 50,- €

10 – 15 Jahre = 25,-€

Unter 10 Jahren = 12,50€

Erwerb & Bezahlung der Karten:

Steffen Zwanzig, Tel.: 01522 4890185

Anfragen an:

steffen.zwanzig@pfingstgesellschaft-blankenheim.de



Pfingsten 2018 in Kreisfeld

Samstag, 19.05.2018

- 11.00 Uhr Tradition, Maieustragen
- 19.00 Uhr Disko wie in alten Zeiten mit **DJ MINNE**
Getränke saubillig!!!

Sonntag, 20.05.2018

- 14.00 Uhr Traditioneller Umzug durch Kreisfeld mit dem **Fanfarenzug Eisleben** und dem **Weltmeister Spielmannszug Blau Weiß Hettstedt**
- 16.00 Uhr Familiennachmittag für **Jung und Alt**
Kinderfest mit vielen Überraschungen, mit Haraldino Show, großer Hüpfburg u. v. m.
Platzkonzert mit den „**Original Dippelsbacher Musikanten**“
Kaffee und Kuchen frei
Preisschießen
Ehrung der Jubilare
- 20.00 Uhr Tanz mit der Band „**Atemlos**“
Karten an der Abendkasse und im Vorverkauf
Gaststätte Katharinenholz!

Montag, 21.05.2018

- ab 8.00 Uhr Traditionelle **Waldpartie** mit „**DRECK-SCHWEINFEST**“ umrahmt vom „**Klostermansfelder Musikverein**“

Dienstag, 22.05.2018

- 10.00 Uhr Ein Dankeschön der Bevölkerung – Eiersammeln im Dorf

Samstag, 26.05.2018

- 15.00 Uhr Umzug durch Kreisfeld mit den Kapellen **Fanfarenzug Eisleben** und dem **Musikverein Halle-Neustadt**

Kleinpffingsten

- ab 19.00 Uhr **Charts und Oldies!!** von DJ Lars
in Kreisfeld

- ab 23.00 Uhr wir housen draußen 3.0 ...

Freak de Philipe (Hard&Smart/Sparte13)

W.o.o.d. (Hard&Smart/Bunte Knete)

Tommy Schulz (Club L.A. 32)

DJ L.A.

Für das leibliche Wohl sorgt das Team der Gaststätte **Katharinenholz** um **D. Schade**.

Alle Veranstaltungen finden im Katharinenholz statt.

„**GUT WETTER**“

Die Kreisfelder Pfingstgesellschaft lädt Sie recht herzlich ein!



Dreckschweinfest
DAS ORIGINAL AUF DER GIESSEN
2018

Freitag, 18.05.
ab 17.00 Uhr
Meisterschaft im Wagenradziehen auf dem Festplatz
Eintritt frei

Samstag, 19.05.
12.00 Uhr
Maien austragen
20.00 Uhr
Diskothek 2 in 1 mit **DJ Larsi**

Pfingstsonntag, 20.05.
10.00 Uhr
Musikalischer Fröhschoppen mit den **Kliebigtaler Blasmusikanten**, Spielmobil und Hüpfburg
13.45 Uhr
Ehrung der Jubilare auf dem Festplatz
20.00 Uhr
Tanz in das Dreckschweinfest mit **ADVANCE**

Pfingstmontag, 21.05.
ab 08.00 Uhr
Traditionelles Dreckschweinfest an der Wildbahn umrahmt von den **Kliebigtaler Blasmusikanten** anschließend Einmarsch ins Dorf und Umzug
deckert's L.E. BBQ Smoker

Dienstag, 22.05.
15.00 Uhr
Traditionelles Eiersammeln im Dorf und Familiennachmittag mit Kaffee & Kuchen
Eintritt frei

Samstag 26.05.
20.00 Uhr
Disco mit **DJ Dirk**
22.00 Uhr
Überraschung der Pfingstburschen
00.00 Uhr
Beerdigung des Pfingsttarzes 2018

Freitag, 25.05.
20.00 Uhr
Traditioneller Schürzenball mit den **Erbschleichern**

www.dreckschweinfest.de

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf **Gottesdienste:**

Pfingstsonntag, 20.05. um 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden in Helbra

Sonntag, 03.06. um 9.30 Uhr

Frauenkreis:

Donnerstag, 17.05., 15.00 Uhr in Benndorf zusammen mit dem Helbraer Frauenkreis

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra **Gottesdienste:**

Pfingstsonntag, 20.05. um 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Samstag, 02.06. um 14.00 Uhr Konfirmation

Frauenkreis: siehe Benndorf

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf **Gottesdienste:**

Pfingstsonntag, 20.05. um 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden in Helbra

Sonntag, 27.05. um 9.30 Uhr

Frauenkreis:

Mittwoch, 12.06., 15.00 Uhr in Wimmelburg zusammen mit dem Ahlsdorfer und Kreisfelder Frauenkreis

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld **Gottesdienste:**

Pfingstsonntag, 20.05. um 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden in Helbra

Die Gottesdienste der Kreisfelder Gemeinde finden in den Sommermonaten zusammen mit den Ahlsdorfern in der Ahlsdorfer Kirche statt.

Frauenkreis: siehe Ahlsdorf

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg **Gottesdienste:**

Pfingstsonntag, 20.05. um 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden in Helbra

Sonntag, 27.05. um 10.30 Uhr

Sonntag, 03.06. um 10.30 Uhr

Frauenkreis: siehe Ahlsdorf

Evangelische Kirchengemeinde – St. Marien – Klostermansfeld **Gottesdienste**

Sonntag, 13.05.2018, um 09.30 Uhr

Pfingstsonntag,

20.05.2018, um 09.30 Uhr Abendmahl

Sonntag, 27.05.2018, um 09.30 Uhr

Sonntag, 03.06.2018, um 09.30 Uhr

Sonntag, 10.06.2018, um 09.30 Uhr

Sonntag, 10.06.2018, um 17.00 Uhr Chor der Walzwerker

Gemeindenachmittag

Donnerstag, 10.05.2018 um 14.00 Uhr im Gemeindehaus der ev. Kirchengemeinde

Die ev. Kirchengemeinde Klostermansfeld gehört zum Pfarrbereich Mansfeld. Pfarrer Dr. Matthias Paul, Mansfeld, ist unter der Ruf-Nr. **034782 20320, Fax: 034782 909930**, erreichbar.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros Klostermansfeld, Kirchstr. 3, Frau Römer, jeden **Donnerstag**, in der Zeit von 8.00 – 11.00 Uhr

Tel.: 034772 25250, Fax: 034772 21858

Friedhofsverwaltung Klostermansfeld, Kirchstr. 3, Frau Römer,

Sprechzeit: Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Büro der Friedhofsverwaltung, Kirchstraße 3, 06308 Klostermansfeld.

Die Friedhofsverwaltung ist unter der Telefonnummer: 034772 839385 zu erreichen.

Hinweis!

Im Monat Mai – Juni findet auf dem Friedhof die diesjährige **Standfestigkeitsprüfung der Grabsteine** statt. Die **Friedhofsverwaltung weist darauf hin, dass notwendige Reparaturen an den Grabanlagen nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben auf unserem Friedhof vorgenommen werden dürfen.**

Unsere Kirche im Internet, Sie finden uns unter:
www.ev-kloster-kirche.de

Kath. Pfarrei St. Georg Hettstedt

Gottesdienste und Termine

Mittwoch:

18.00 Uhr Hl. Messe oder Vesper in Klostermansfeld (außer 09.05.)

Freitag:

08.30 Uhr Wortgottesfeier in Helbra

Sonntag:

10.30 Uhr Hl. Messe in Helbra oder Klostermansfeld
Helbra 06.05./27.05./10.06./

Klostermansfeld 13.05./21.05./03.06./17.06./01.07./08.07/

Termine

07.05.



17.30 Uhr 09.05.	Glaubenskreis in Helbra (Thema: Israel) Anmeldeschluss für die RKW (01. – 08.07. in Klostermansfeld)
09.05. – 13.05. Do., 10.05. 8.00 Uhr	Katholikentag in Münster Christi Himmelfahrt Himmelfahrtsgottesdienst in Klostermansfeld
Fr., 18.05. 19.30 Uhr So., 20.05. 10.30 Uhr Mo., 21.05. 10.30 Uhr	Kolpingabend in Hettstedt St. Josef Pfingstsonntag Pfarreigottesdienst in Hettstedt St. Marien Pfingstmontag ökumenischer Gottesdienst in Klostermansfeld St. Joseph parallel Kindergottesdienst
So., 27.05. 17.00 Uhr	Maiandacht auf der Konradsburg, anschl. Grillabend
Do., 31.05. 9.00 Uhr	Fronleichnam hl. Messe mit Prozession in Helbra St. Barbara anschl. Fronleichnamsfest im und um das Casino Helbra (Mittagessen, Kaffeetrinken und Grillabend)
16.00 Uhr	Eröffnung der Engelausstellung in der St. Barbara-Kirche zu Helbra. Die Ausstellung kann samstags und sonntags von 15.00 – 17.00 Uhr (bis 22.06.) besichtigt werden. Weitere Anfragen können im Pfarrbüro gestellt werden.
Sa., 02.06. 9.30 Uhr	Sommerfest der kath. Kindertagesstätte Helbra
Mi., 06.06. Do., 07.06. Sa., 16.06. 14.00 Uhr Sa., 23.06. 14.00 Uhr ab 25.06. So., 01.07. 15.00 Uhr	PGR-Sitzung in Klostermansfeld ökumenische Runde in Helbra „Goldene Hochzeit“ von Maciej „Diamantene Hochzeit“ von Lakomy Engelausstellung in Klostermansfeld Pfarrefest in Klostermansfeld Eröffnung der RKW in Klostermansfeld mit Kaffeetrinken
So., 08.07. 10.30 Uhr	Pfarreigottesdienst zum Abschluss der RKW in Klostermansfeld

Weitere Infos sind im Aushang, im Pfarrbrief und in unserer Homepage „www.mansfelder-land-kirche.de“ ersichtlich.

Kontakte:

Pfarrbüro:	Tel. 034772 83414
Pfarradministrator:	Pfarrer Johannes Zülicke Tel.: 03473 2929
Gemeindereferenten:	Teresa und Michael Hofmann Tel.: 034772 839416 oder 017623907893

Katholische Pfarrei St. Gertrud Eisleben

Pfarrkirche St. Gertrud Eisleben:

sonntags:	10:00 Uhr	Hochamt in der Pfarrkirche
dienstags	18:00 Uhr	Anbetung und Hl. Messe
donnerstags im Mai:	17:00 Uhr	Maiandacht
Donnerstag, 10.05.	10:00 Uhr	Hochamt
Christi Himmelfahrt		
Mittwoch, 23.05.	10:00 Uhr	Kindergarten-Gottesdienst
Samstag, 26.05.	14:00 Uhr	Taufe Frieda Ochs

Donnerstag, 31.05.	17:30 Uhr	Hl. Messe
Fronleichnam		
Gemeindehaus Eisleben:		
Katechese:	dienstags	15:30 Uhr
Scholarprobe:	donnerstags	18:45 Uhr
Jugend:	freitags	19:30 Uhr
Messdienerstunde:	samstags	10:30 Uhr
Kolping:	Sonntag, 13.05.	Wallfahrt nach Sandersdorf
Bastelkreis:	Donnerstag, 17.05.	15:00 Uhr
Kirchenvorstand:	Dienstag, 22.05.	18:00 Uhr
Pfarrgemeinderat:	Mittwoch, 23.05.	19:00 Uhr
Firmkurs:	Samstag, 26.05.	10:00 Uhr
Gottesdienst-beauftragte u. Kommunionhelfer:	Mittwoch, 30.05.	18:00 Uhr
Seniorenachmittag:	Donnerstag, 31.05.	14:00 Uhr
Radegundisgruppe:	Mittwoch, 06.06.	15:00 Uhr
Hergisdorf:		
donnerstags	08:30 Uhr	Hl. Messe/Wortgottesfeier
sonntags	08:30 Uhr	Hl. Messe/Wortgottesfeier
Sonntag, 27.05.	17:00 Uhr	Maiandacht
Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:		
Freitag, 11.05.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift
Samstag, 12.05.	Tag der Türme	
Freitag, 18.05.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild
Pfingstmontag, 21.05.	14:00 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst in St. Annen
Freitag, 08.06.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift

Aktuelle Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten!
Bitte beachten Sie auch unsere Beiträge und Hinweise:
 -> **unter: www.sanktgertrud.net**
 -> **im Aushang, Pfarrbrief sowie in den Vermeldungen**

„Veronika der Lenz ist da“ mit Voc Hallensis am 03.06.2018, 17.00 Uhr in der St. Cyriacuskirche zu Wimmelburg



Für so manche Krankheiten oder psychische Leiden wurden in der Vergangenheit Dämonen und Teufel verantwortlich gemacht. Gelehrten und Medizinern - die Kranken Linderung verschafften - unterstellte man oft, dass sie mit geheimnisvollen Mächten im Bunde stehen. So erzählt auch die Legende wie der heilige Cyriacus den Teufel besiegte, als er des Kaisers

Tochter von ihrer quälenden Epilepsie heilte. Wie viele Christen musste er als Märtyrer sterben und wird heute als Heiliger verehrt. Unsere Wimmelburger Kirche trägt seinen Namen - St. Cyriacus. Dem Glöckchen im Turm der Kirche schrieb man heilende Kräfte zu, und so machten sich viele Menschen auf den Weg nach Wimmelburg, um dem Klang des Glöckchens zu lauschen, auf Genesung hoffend. Die Kirche wurde um 1150 erbaut, brannte aber 1680 ab. Die Überreste des Glöckchens wurden auf wundersame Weise gerettet und zum Guss der neuen Glocke verwendet. Leider ließ der bauliche Zustand unserer Kirche irgendwann ein Läuten nicht mehr zu, und das Glöckchen schweigt seit vielen Jahrzehnten. In den letzten Jahren ist es gelungen, die dringend notwendigen Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten an der Kirche ausführen zu lassen. Deutlich kann man an der Apsis die schönen, neu geformten Steine als großartige Arbeit ihres Meisters schon von außen erkennen. Das mattrote Ziegeldach und die dunklen Schiefer des Dachreiters, der das Glöckchen trägt, verleihen der Kirche ein würdiges Aussehen.

Ob das Glöckchen wieder erklingen kann, ist noch ungewiss. Vielleicht erleben wir und das Glöckchen schon bald einen neuen Frühling ...

In den Jahren um 1930 feierten die Comedian Harmonists mit ihrem Titel „Veronika der Lenz ist da“ große internationale Erfolge. So liegt es nahe, diese Veronika im Lenz nach Wimmelburg zu bitten. Voc Hallensis aus Halle/Saale ist ein Gesangsensemble, das Interpretationen von Vokalmusik mit großer Begeisterung und Professionalität umsetzt.

Am 03.06.2018 um 17.00 Uhr möchten wir mit Unterstützung des Freundeskreises St. Ägidiuskirche Hergisdorf zum Konzert mit Voc Hallensis in unsere St. Cyriacuskirche nach Wimmelburg einladen.

Der Eintritt zum Konzert ist frei. Am Ausgang wird um eine Spende zur Deckung der Kosten gebeten.

Ihre Kirchengemeinde

Religionsgemeinschaften

Öffentliche Vorträge der Zeugen Jehovas

Datum:	Vortragsthema:
Sa., 12.05.2018, 15:00 Uhr	<i>Es findet ein besonderes Programm statt, welches in alle Königreichssäle übertragen wird.</i> <i>Am Sonntag, dem 13. Mai findet daher in Helbra keine weitere Zusammenkunft statt.</i>
So., 20.05.2018	„Warum macht es uns glücklicher, wenn wir nach biblischen Maßstäben leben?“
So., 27.05.2018	„Wie können wir dem prophetischen Wort Aufmerksamkeit schenken?“
Die Vorträge finden - soweit nichts anderes vermerkt - jeweils um 10.00 Uhr im Königreichssaal, Gewerbegebiet Hundertacker, Christian-Ottilliae-Straße 5a, Helbra, statt.	

Geschichtliches

Historische Momente aus der Ortsgeschichte Benndorfs (Teil 5)

Straßennamen erinnern auch an die Geschichte unseres Ortes. Der Straßename wird geschrieben ohne dass man die Herkunft bzw. den Ursprung kennt.

Oft, eigentlich so lange es Städte und Dörfer gibt, nehmen die Herrschenden Gelegenheit, sich in den Namen der Straßen zu verewigen. Die Straßennamen des alten Ortsteils von Benndorf machen das deutlich.

Auch nach geografisch wichtigen Punkten des Ortes erfolgte die Bezeichnung der Straßen.

Straßennamen 1990

Alter Ortsteil

Ernst-Thälmann-Straße
Hermannstraße
Wilhelmstraße

Neuer Ortsteil

Rudolf-Breitscheid-Straße
Adolf-Diesterweg-Straße
Adolf-Hennecke-Straße

Friedrichstraße
Ernststraße
Thomas-Müntzer-Straße
Verbindungsstraße
Karl-Marx-Ring
Mühlenstraße

Fritz-Himpel-Straße
Wilhelm-Pieck-Straße
Dr.-Wagenmann-Straße
Friedensstraße
Dr.-Robert-Koch-Straße
Straße des Aufbaus

Kirchgasse
Bäckergasse
Schulplatz
Teichgasse
Bad-Anna-Weg
Bahnhofstraße
Siebigeröder Weg
Rasenweg
Kippe

Benndorfer Straßennamen im Wandel der Zeit (alter Ortsteil)

bis 1933	1933 – 1945	nach 1945	Ab 1992
Chausseestraße	Chausseestraße	Hermann-Göring-Straße	E.-Thälmann-Straße
Fleischerstraße	Fleischerstraße	Thomas-Müntzer-Straße	Thomas-Müntzer-Straße
Ringstraße	Hindenburg-Ring	Karl-Marx-Ring	Ringstraße
Bahnhofstraße	Bahnhofstraße	R.-Breitscheid-Straße	Hauptstraße
Hermannstraße	Hermannstraße	Hermannstraße	Hermannstraße
Friedrichstraße	Friedrichstraße	Friedrichstraße	Friedrichstraße
Wilhelmstraße	Wilhelmstraße	Wilhelmstraße	Wilhelmstraße
Ernststraße	Ernststraße	Ernststraße	Ernststraße
Verbindungsstraße	Verbindungsstraße	Verbindungsstraße	Verbindungsstraße
Bahnhofstraße/ Auswärtige Straße	A.-Hitler-Straße	R.-Breitscheid-Straße	Hauptstraße

Die Gesamtlänge der Straßen Benndorfs beträgt ca. 6,5 km.

Benndorfer Straßennamen (neuer Ortsteil)nach 1950 bis 1992

Adolf-Diesterweg-Straße
 Adolf-Hennecke-Straße
 Fritz-Himpel-Straße
 Wilhelm-Pieck-Straße
 Dr.-Wagenmann-Straße
 Friedensstraße
 Dr.-Robert-Koch-Straße
 Straße des Aufbaus
 R.-Breitscheid-Straße

nach 1992

Adolf-Diesterweg-Straße
 Pestalozzistraße
 Knappenstraße
 Steigerstraße
 Dr.-Wagenmann-Straße
 Friedensstraße
 Dr.-Robert-Koch-Straße
 Straße des Aufbaus
 Gartenstraße

Benndorf hat heute zwei Denkmale. Ein Denkmal für die Gefallenen Einwohner des 1. Weltkrieges ist ein 49 t schwerer roter Granitstein. Im Park vor der 1823 eingeweihten Kirche wurde das Denkmal am 13. Oktober 1929 eingeweiht.

Am 11. September 2004 erfolgte die Einweihung der neuen Steintafel am Kriegerdenkmal von Benndorf.

„Allen Opfern von Krieg und Gewalt“, so lautet die Inschrift der Tafel.

Nach 1949 wurde die 1929 angebrachte Tafel entfernt.

Aus Anlass des Jubiläums 150 Jahre Turnvater Friedrich Ludwig Jahn wurde 1961 ein Denkmal errichtet. Am Ortsausgang in Richtung Helbra, gegenüber dem ehemaligen kommunalen Kindergarten stand es viele Jahre, bis dieser Gedenkstein (Material: Feldstein) in die Parkanlage der Bergarbeitersiedlung umgesetzt wurde.

Dieses Denkmal wurde Karl Zipprich am 03.06.1934 gesetzt, der bei den „Holzunruhen“ am 26.03.1921 ums Leben gekommen ist.

Am 14.02.1898 gründeten der Fleischermeister Karl Wesche und seine Frau Elise, geb. Krell, die Fleischerei in der Friedrichstr. 1.

Mit dem 1. Oktober 1931 übernahmen der Sohn Karl Wesche und seine Frau Frieda, geb. Heise, das Fleischereigeschäft von den Eltern.

Die Fleischerei erfreute sich in Benndorf und Umgebung großer Beliebtheit, was Anzeigen im „Helbraer Anzeiger“ belegen.

Die Tradition des Fleischerhandwerkes setzte der Sohn Karlheinz Wesche mit der Übernahme vom Vater am 01.04.1967 fort. Neben dem Fleischergeschäft war in den Wintermonaten das Hausschlachten, bis zum Ende der 70er-Jahre, eine Fortsetzung der Tradition vom Vater.

1993 wurde etwa 1 t Fleisch in der Woche zu schmackhafter Wurst verarbeitet. Vater und Sohn standen viele Jahre gemeinsam im Schlachtraum, um diese Menge Fleisch zu verarbeiten. Sohn Gerry führt heute das Geschäft in der 4. Generation weiter, denn er hat seine Fleischerhandwerksmeisterprüfung bestanden. Anfang der 1990er-Jahre wurden noch etwa 500 kg Fleisch verarbeitet.

Nach der geologischen Übersicht (Fulda/Hülsemann 1930) liegt Benndorf im Gebiet des unteren Buntsandsteins.

In den beiden Ziegeleigruben wurden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Letten des unteren Buntsandsteins abgebaut. In der baumarmen Flur des Ortes, mit einer großen Anzahl von kleinen Bergbauhalden, ist eine hohe Zahl an Vogelarten nachgewiesen.

Besonders wertvoll für das Wildleben sind die Halden mit dichten Büschen und halbhohen Bäumen.

Mäusebussard, Rebhuhn, Wachtel, Lachmöwe, Turteltaube, Kohlmeise und Haussperling sind einige Vogelarten, die man in der Benndorfer Flur beobachten kann.

Die Feldflur des Ortes hat eine reiche Unkrautflora. Man findet Gemeine Eselsdistel, Glanzmelde, Rosenmelde u. a. Es sind auch Taubenkropf, Formen der Grasnelke, die Frühlingsmiere oder das Kupferblümchen (im Mansfelder Sprachgebrauch) anzutreffen.

Im Ort ist nur eine geringe Anzahl an Baumarten, wie Linde, Kastanie und Pappel zu finden.

Von Bedeutung sind die in der Denkmalsliste des ehemaligen Kreises Eisleben registrierten Baumdenkmale.

Es sind:

- die gemischte Baumgruppe an der Kirche (1 Traueresche, 2 Eiben)
- und
- die Blutbuchen-Gruppe im Garten des ehemaligen Fuhrmannschen Gutes, jetzt Hof der Mansfelder Gewerke, Chausseestraße 30.

Viele dieser Naturschönheiten kann man bei einer Wanderung durch den Ort oder in die Umgebung von Benndorf bewundern. Eine Wanderung von Benndorf nach Siebigerode durch die „Heilige Grund“, und den „Katzenwinkel“ oder nach Schloss Mansfeld über den „Wachhügel“ und die „Kuhplätze“ oder auch nach „Bad Anna“ ist zu empfehlen.

- Ende -

Bernd Voigt, Ortschronist

Handel und Gewerbe in Helbra bis 1948, Teil 2 von Werner Holzhauser

Feige Hermann	Thälmannstr. 50	Schuhmacher
Gaffert Gustav	Friedrichstr. 8	Schuhmacher
Kleinhans helm	Wil-Wilhelmstr. 2	Schuhmacher
Selter	Bolzeschachtstr. 4	Schuhmacher
Luchterhand Ernst	Siebigeröder Str. 22a	Baugeschäft
Ehlert Eduard	Siebigeröder Str. 21	Reparaturwerkstatt
Bothe Hermann	Thälmannstr. 10	Fahrrad u. Reparaturwerkstatt
Streblow Hugo	Thälmannstr. 45	Fahrradhandel u. Werkstatt
Stamm Friedrich	Thälmannstr. 3	Auto- u. Fahrradwerkstatt
Lehmann Kurt	Siebigeröder Str. 1	Rundfunk u. Elektrohandel
Jucknat Otto	Siebigeröder Str.	Schlosserei
Görlitz Friedrich	Minnastr. 6	Schlosserei
Franz Friedrich	Lindenstr. 6	Stellmacherei
Föllmer Georg	Feldstr. 2	Stellmacherei
Barthel Franz	Feldstr. 10	Tischlerei
Gäbler Erich	Pfarrholz 1	Tischlerei
Reintsch Hermann	Ludwigstr. 23	Tischlerei
Jung Willi	Bad-Anna-Weg 7	Dachdecker
Milke Paul	Krugstr. 18	Dachdecker
Meyer Friedrich	Ludwigstr. 17	Dachdecker
Dordeck Karl	Pestalozzistr. 38	Malermeister
Rödiger Leopold	Siebigeröder Str. 24	Malermeister
Rückriem Franz	Thälmannstr. 18	Malermeister
Schulz Reinhild	Bhf. Mansfeld	Malermeister
Hoffmann Otto	Siebigeröder Str. 1	Fotograf
Hohenstein Hulda	Henriettenstr. 11	Mühle
Guthe Rudolf	Ziegelröder Str. 8	Mühle
Pfeiffer Arthur	Hohenthalschacht	Leihbücherei
Baltzer Rudolf	Thälmannstr. 58	Eisenhandlg. Haus u. Küchenge
Rödiger Wilhelm	Siebigeröder Str. 24	Eisenhandlg. Haus u. Küchenge
Vollmer Friedrich	Wilhelmstr. 1	Klempnermstr. Haus u. Küchenge
Kwiotek Emil	Thälmannstr. 14	Lichtspieltheater
Steinberg Otto	Minnastr. 18	Lichtspieltheater
Römmert Willi	Thälmannstr. 5-6	Gemischwarenhandlung
Conrad Hugo	Friedrichstr. 1	Gemischwarenhandlung
Corente	Am Pfarrholz 1	Tabakhandlung

Dach Otto	Siebigerröder Str. 22	Tabakhandlung	Schnitzer Anna	Thälmannstr. 54a	Schreibwarenhandlung
Schreiner Kurt	Siebigerröder Str. 11	Tabakhandlung	Luhn Clemens	Fleischerstr. 17	Bürstenhandlung
Wittig Otto	Pestalozzistr. 2	Tabakhandlung	Peuser Herbert	Eislebener Weg	Zeitungsvertrieb
Diener Marie	Ernststr. 34	Gastwirtschaft „Zur Erholung“	Wittig Paul	Ottostr. 32	Automatenvertrieb
Baumann Erich	Thälmannstr. 35	Gastwirtschaft „Zum Goldenen Stern“	Brückner Heinrich	Thälmannstr. 18a	Buchhändler
Kautsch Walter	Thälmannstr. 12	Gastwirtschaft „Zentralhalle“	Escher Willi	Thälmannstr.	Kohlenhandlung
Mikolajcak Johann	Thälmannstr. 29	Gastwirtschaft „Fürst Bismarck“	Funke Otto	Gartenheim	Zeitungsvertrieb
Petsch Ernst	Thälmannstr. 1	Gastwirtschaft „Parkgaststätte“	Damm Fritz	Ottostr. 2	Badeanstalt
Werner Martin	Thälmannstr. 20	Gastwirtschaft „Zum Anker“	Siebenhühner Heinz	Herminenstr. 6	Kraftfahrzeugreparatur
Eberlein Otto	Minnastr. 6	Gastwirtschaft „Zur frischen Quelle“	Szyska Albert	Ernststr. 19	Mechaniker
Kramer Hermann	Ottostr. 12	Gastwirtschaft „Zur Erholung“	Peinhard August	Bohnestr. 21	Holzschuhmacher
Haberland Ehrhard	Schulstr. 36	Gastwirtschaft „Goldener Ring“	Baumbach Wilhelm	Henriettenstr. 10	Böttcher
Crewling Paul	Am Lehberg 1	Gastwirtschaft „Zur Forelle“	Seelig Martha	Feldstr. 9c	Käsefabrik
Pffor Ursula	Pestalozzistr. 13	Gastwirtschaft „Zum Kronprinzen“	Keitz Rudolf	Voigtstr. 4	Heissmangel
Magdziorz Leo	Hohenthalschacht 2	Gastwirtschaft „Zur LPG“	Koler Helene	Bhf. Mansfeld 1a	Friseur
Steinberg Otto	Minnastr. 18	Gastwirtschaft „Zum schwarzen Adler“	Schreiner Kurt	Ludwigstr. 7	Friseur
Preiss Richard	Henriettenstr. 22	Gastwirtschaft „Zur Weintraube“	Martin Josef	Dorothenstr.	Friseur
Ringwelski Josef	Hohenthal- schachtstr.	Gastwirtschaft „Zur Sonne“	Gärtner Erich	Thälmannstr. 18	Friseur
Radloff Walter	Am Pfarrholz	Gastwirtschaft „Zum Waldschlößchen“	Fasel Alwin	Schulstr. 11	Friseur
Kögel Emma	Siebigerröder Str. 5	Kaffee	Krause Oskar	Hermannstr. 4	Kunstmaler
Bauer Friedrich	Schulstr. 16	Herrenfriseur	Stephan Franz	Heinrichstr.	Schausteller
Bieler Kurt	Krugstr. 18	Herren u. Damenfriseur	Miller Kurt	Pestalozzistr. 13	Marionettenbühne
Probst Franz	Hohenthal- schachtstr. 1	Herrenfriseur	Bauer Horst	Siebigerröder Str. 22c	Kunstmaler
Dirk Klemens	Lindenstr. 6	Herren u. Damenfriseur	Walter Heinz	Ziegelröder Str. 19	Ing. Büro
Putsch Berta	Thälmannstr. 52	Herren u. Damenfriseur	Dirk Magnus	Pestalozzistr. 21	Glaserei
Wurzler Karl	Thälmannstr. 10	Herren u. Damenfriseur	Rentsch Walter	Pestalozzistr. 31	Installateur
Krause Charlotte	Huissenstr. 18	Herren u. Damenfriseur	Winkler Johannes	Thälmannstr. 18b	Zahnarzt
Meier Hermann	Siebigerröder Str. 2	Herren u. Damenfriseur	Fökeler Hans	Thälmannstr. 75	Zahnarzt
Mansfeld A.G.	Ernstschacht	Industriebetrieb	Schäfer Hans	Thälmannstr. 75	Zahnarzt
Mansfeld A.G.	Hohenthalschacht	Industriebetrieb	Schrader Gustav	Siebigerröder Str. 5	Dentist
Pade Marie	Thälmannstr. 54	Manufakturwaren	Haring Otto	Bohnestr. 15	Tierarzt
Kermpeni Walter	Kolonie 7	Fuhrunternehmer	Kellner Richard	Bhf. Mansfeld 3a	Tierarzt
Janisch Hermann	Pestalozzistr. 45	Schuhmacherei	Drescher Reinhold	Pestalozzistr. 43	Arzt
Matschei Alois	Ottostr. 17	Schuhmacherei	Lier Klaus	Hohenthal- schachtstr. 1	Arzt
Ballin Karl	Bhf. Mansfeld 1a	Schuhmacherei	Vetter Erwin	Thälmannstr. 18c	Arzt
Ehrenpford Friedrich	Ziegelröder Str. 12	Schuhmacherei	Jordan Dorothea	Voigtstr. 12	Masseurin
Schmidt Willibald	Minnastr. 10	Schuhmacherei	Bierbach Martha	Ziegelröder Str. 7	Hebamme
May Reinhold	Thälmannstr. 47	Sattlerei	Wolf Elfriede	Henriettenstr. 6	Hebamme
Hermann Richard	Schulstr. 13	Mineralwasserfabrik	Callegaro Johann	Thälmannstr. 38	Textil u. Manufakturwaren
Krause Christian	Siebigerröder Str. 9	Mineralwasserfabrik	Corente Elli	Friedrichstr. 24	Textil u. Manufakturwaren
Lichtenhahn Ullrich	Krugstr. 4	Vertreter	Käsemann Otto	Thälmannstr. 56	Textil u. Manufakturwaren
Seebothe Richard	Friedrichstr. 5	Vertreter	Meister Georg	Schulstr. 10	Textil u. Manufakturwaren
Karl Paul	Ludwigstr. 11	Buchungsstelle	Pade Otto	Thälmannstr. 48	Textil u. Manufakturwaren
Wendt Gustav	Friedrichstr. 16	Vers. Agent	Meyer Luise	Siebigerröder Str. 3	Weiss- u. Wollwaren
Beyer Martha	Siebigerröder Str. 15	Farbenhandlung	Kirchner Otto	Thälmannstr. 51	Schuh u. Manufakturwaren
			Callegaro Marie	Thälmannstr. 38	Schuh u. Manufakturwaren
			Wiegler Hans	Siebigerröder Str. 10	Lederhandlung
			Bischoff Georg	Thälmannstr. 23	Kohlenhandlung
			Hofmann Julius	Voigtstr. 7	Kohlenhandlung
			Rosenstock Friedrich	Ludwigstr. 2	Kohlenhandlung
			Tanz Rudolf	Pestalozzistr. 15a	Kohlenhandlung
			Wohlhaupt Willi	Thälmannstr. 40	Bau u. Möbelgeschäft
			Roloff Johannes	Schulstr. 5	Pharm. u. Präparate
			Fittbogen Gustav	Pestalozzistr. 3	Apotheke
			Bolze Hugo	Lindenstr. 2	Drogerie

Klemm Max	Siebigeröder Str. 6	Drogerie
Eppich Walter	Schulstr. 27	Goldschmied
v. d. Heydt Gustav	Lindenstr. 4	Polsterer u. Dekorateur
Gönne Karl	Thälmannstr. 36	Gärtnerei
Wolf Friedrich	Thälmannstr. 44	Gärtnerei
Knietsch Arno	Ziegelröder Str. 12b	Gärtnerei
Buchmann Richard	Gartenstr. 5	Gärtnerei
Grabow Kurt	Siebigeröder Str. 21b	Gärtnerei

von Werner Holzhauer

Anzeigen